

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Undruck 18/6048

per E-Mail:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Postfach 71 21  
24105 Kiel

28. April 2016

**Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3749**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 15. März 2016. Die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3749 – nehme ich für Deutschlandradio sehr gern wahr.

Deutschlandradio hat keine Bedenken gegen die Neuregelungen des Rundfunkrechts, die nun Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

– **Einführung eines Jugendangebots von ARD und ZDF**

Deutschlandradio hält die Beauftragung der Landesrundfunkanstalten der ARD und des ZDF mit einem Jugendangebot in einem neuen § 11g RStV für sinnvoll und medienpolitisch richtig. Die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind darauf angewiesen, dass die ganze Bevölkerung sie wahrnimmt. Ein Angebot, das jugendliche Nutzer besonders anspricht, ist dazu angesichts des bei ihnen üblichen Nutzungsverhaltens wichtig.

Der Gesetzentwurf beauftragt das Jugendangebot als Angebot von Rundfunk- und Telemedieninhalten gleichermaßen. Es ist über das Internet zu verbreiten. Der Entwurf sieht von der stattdessen möglichen Beauftragung über ein Verfahren nach § 11f RStV ab. Diese Form der direkten Beauftragung eines Angebots, das gleichzeitig Rundfunk und Telemedium ist, ist Ausdruck der publizistischen

Eigenständigkeit von über das Internet verbreiteten Inhalten. Tatsächlich ist das zusehends mobile Internet längst ein selbständiger Weg und oft gar bevorzugter der Wahrnehmung journalistisch-redaktioneller Angebote. Vor allem die angestrebte jugendliche Zielgruppe nutzt das Smartphone als Informationsquelle. Auch Deutschlandradio stellt fest, dass es über das Internet Nutzer erreicht, die die Sendungen im linearen Radioprogramm nicht hören. Ein Auftrag, der auf einer Akzessorietät der im Internet bereitgehaltenen Inhalte von den in einem linearen Programm ausgestrahlten Inhalten bestünde, würde der Eigenständigkeit des mobilen Internet längst nicht mehr gerecht.

Die Erfahrungen von Deutschlandradio bestätigen, dass jüngere Menschen auch anspruchsvolle journalistische Beiträge über das Internet nutzen. Deutschlandradio veranstaltet mit dem digitalen DRadio Wissen selbst ein Angebot für jüngere Hörer und Nutzer. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat dieses Angebot, das vor allem junge Erwachsene anspricht, mit seiner Zustimmung zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag als lineares Rundfunkprogramm beauftragt; es verfügt auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts aber auch über eine starke Präsenz im Internet. DRadio Wissen legt auf die journalistische Qualität und die Eigenständigkeit als junges Info- und Wissensangebot für ganz Deutschland großen Wert. Ausdruck dieses Anspruchs ist eine Reihe von renommierten Preisen für Beiträge in DRadio Wissen wie etwa jüngst der Kurt-Magnus-Preis 2016 oder im Vorjahr der CNN Journalist of the Year Award 2015. Die Bedeutung des Internet als eigenem Ausspielweg unterstreicht die Sendung „Hörsaal“ von DRadio Wissen, die nicht nur linear ausgestrahlt wird, sondern 2014 auch als bester neuer Podcast von iTunes, einem der international führenden Anbieter von Podcasts, ausgezeichnet worden ist.

Die Einführung des Jugendangebots durch die Landesrundfunkanstalten der ARD sowie das ZDF trifft nach Einschätzung von Deutschlandradio auf ein entsprechendes demokratisches, soziales und kulturelles Bedürfnis der Gesellschaft.

#### – **Transparenzvorschriften/Rechnungshofberichte ARD/ZDF/Deutschlandradio**

Deutschlandradio begrüßt die Vereinheitlichung der Regelungen zur Berichterstattung der Rechnungshöfe in einem neuen § 14a RStV. Die bisherigen Vorgaben in § 30 Abs. 3 Sätze 4 und 5 Deutschlandradio-StV sowie in dem auch für Deutschlandradio geltenden § 14 Abs. 4 RStV werden dadurch entbehrlich.

In der Sache trägt Deutschlandradio die vorgesehenen Änderungen mit.

Bereits die derzeitige Rechtslage sieht für Deutschlandradio eine Weitergabe des Prüfungsberichts durch die nach § 30 Abs. 3 Satz 1 DRadio-StV zuständigen Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen an den Intendanten, die beiden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Hörfunkrat und die Landesregierungen vor (§ 30 Abs. 3 Satz 4 DRadio-StV). Ferner regelt schon der aktuelle § 14 Abs. 4 RStV eine Unterrichtung der KEF über die Ergebnisse der Prüfungen. Überdies besteht zwischen Deutschlandradio und den beiden Rechnungshöfen seit vielen Jahren eine Praxis, der zufolge diese eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse erstellen und der Intendant die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen. Selbige wird erforderlichenfalls ebenso berücksichtigt wie etwaige Beschlüsse oder verbindliche Stellungnahmen des Verwaltungsrats. Die Rechnungshöfe übermitteln die Zusammenfassung verbunden mit der Stellungnahme des Intendanten an die Landesparlamente. Die beabsichtigte Neuregelung in § 14a RStV erweitert die bestehende Praxis bei Deutschlandradio nun noch um die Weitergabe des Prüfungsberichts an die Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Die Neufassung des § 16d RStV verfolgt ein gesetzessystematisch veranlassenes vernünftiges Anliegen. Sie sieht auch für durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter selbst erbrachte kommerzielle Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nun das Verfahren nach Abs. 1 vor. Angesichts der geringen Bedeutung ist es allerdings ein Anliegen von Deutschlandradio, den Aufwand dafür zu begrenzen. Dem wird die Neuregelung dadurch gerecht, dass das Verfahren ausdrücklich nur auf Anforderung der Rechnungshöfe vorzusehen ist. Die Begründung verdeutlicht den Ausnahmecharakter einer solchen Anforderung.

Gemäß dem neuen § 16d Abs. 2 Satz 2 RStV schließlich soll die Berichterstattungspflicht der Rechnungshöfe nach dem neuen § 14a RStV auch bei etwaigen Verstößen von Deutschlandradio oder seiner Beteiligungsunternehmen gelten. Hiergegen ist nichts einzuwenden.

#### – Vermeidung der Umsatzbesteuerung von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die öffentlich-rechtlichen Sender werden in Zukunft noch mehr als heute schon miteinander kooperieren müssen, um ihren Finanzbedarf zu begrenzen. Der Rundfunkbeitrag muss auch künftig eine vertretbare Höhe behalten. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erwartet vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk solche Kooperationen, das hat sie in ihren jüngeren Berichten verschiedentlich deutlich gemacht. Die politische Erwartung, die Beitragsstabilität weitgehend zu gewährleisten, wird dafür sorgen,

dass den Feststellungen der KEF zu diesen Kooperationen künftig ein noch größerer Wert zukommen wird als bisher schon.

Das Erreichen der Kosteneffizienz durch Kooperation würde gefährdet, unterläge diese Zusammenarbeit künftig der Umsatzsteuer. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stand eben dies allerdings zu befürchten. Eine unterdessen verabschiedete Neuregelung in § 2b UStG ermöglicht im Grundsatz zwar eine umsatzsteuerfreie Kooperation. Sie knüpft diese aber an einige Voraussetzungen. So hat die Zusammenarbeit in Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe zu erfolgen.

Dass dies bei einer Zusammenarbeit zur Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Fall ist, stellt die Neuregelung in § 11 Abs. 3 RStV nun fest. Sie unterstützt die umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Bestimmung ist ein notwendiger Schritt des Rundfunkgesetzgebers zu einer möglichst umfassend steuerfreien Zusammenarbeit der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks untereinander und zu einer Entlastung des Beitragszahlers.

Die enge Zusammenarbeit mit den neun Landesrundfunkanstalten der ARD sowie mit dem ZDF ist Deutschlandradio ein besonderes Anliegen. Diese Veranstalter sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschlandradio-StV jeweils Mitglieder des als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Deutschlandradios. Die Körperschaftsstruktur findet ihren Niederschlag in einer umfassenden und wechselseitigen Kooperationsverpflichtung von Deutschlandradio und seinen Mitgliedern. § 5 verlangt von Deutschlandradio, den Landesrundfunkanstalten und dem ZDF eine enge Zusammenarbeit sowohl programmlich wie auch in Verwaltung und Technik. Diese Zusammenarbeit, über die Deutschlandradio regelmäßig öffentlich Rechenschaft ablegt, erfasst nahezu alle Tätigkeiten des Hauses.

Mit der Deutschen Welle, obschon nicht Mitglied der Körperschaft, arbeitet Deutschlandradio programmlich und administrativ ebenfalls eng zusammen. Die Beteiligten profitieren hier auch von dem traditionell engen Verhältnis der Sender zueinander.

Die Umsatzbesteuerung ist indessen nicht die einzige Hürde, die die Zusammenarbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks künftig zu überwinden hat. Den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern wird zuweilen auch das Kartellrecht entgegengehalten, wenn sie kooperieren. Noch fehlen klare Konturen, die eine sichere Beurteilung des Spielraums des Zusammenwirkens erlauben. Es mag jedoch über kurz oder lang eine Bedarf für Regelungen des Bundes- und des

Landesgesetzgebers entstehen, damit Kooperationen auch dem Kartellrecht standhalten können.

– **Transparenzvorschrift für Programmbeschaffung ARD und ZDF**

Der Gesetzentwurf enthält eine Protokollerklärung aller Länder zu § 11e Abs. 3 RStV. Sie beschreibt in der Ziffer 2. die Erwartung auch an Deutschlandradio, nicht nur den Programmaufwand für das Programm zu nutzen, sondern dabei auch unabhängige Produzenten angemessen zu berücksichtigen.

Produzenten wie für Fernsehbeiträge gibt es beim Hörfunk nicht. Wörtlich ist diese Erwartung von Deutschlandradio nicht zu erfüllen. Deutschlandradio beauftragt zur Herstellung seiner Programme allerdings eine Vielzahl an freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für den Deutschlandfunk, für Deutschlandradio Kultur und für DRadio Wissen. Daran wird sich auch künftig nichts ändern. Einer so verstandenen Erwartung der Länder wird Deutschlandradio genügen.

– **Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags**

Die Evaluierung des RBeitrStV wird nach dem Gesetzentwurf zu einigen Veränderungen bei den Regelungen für private und für nicht-private Beitragszahler führen. So wird die Befreiung und Ermäßigung von der privaten Beitragspflicht für die Rundfunkteilnehmer künftig leichter zu erlangen sein. Nicht-private Beitragszahler werden ein Wahlrecht zur Bildung von Vollzeitäquivalenten anstelle der bislang vorgesehenen Berechnung nach der absoluten Zahl der Beschäftigten erhalten (§ 6 Abs. 4 RBeitrStV); dies kommt Betriebsstätten mit vielen Teilzeitbeschäftigten zugute. Außerdem wird die Beitragspflicht für die in § 5 Abs. 3 RBeitrStV genannten gemeinnützigen Einrichtungen von einem Rundfunkbeitrag auf ein Drittel dieses Beitrags verringert. Deutschlandradio befürwortet diese Erleichterungen.

Der neue § 14 Abs. 9a RBeitrStV sieht die einmalige Wiederholung des Abgleichs der bei den jeweiligen Landesrundfunkanstalten der ARD vorhandenen Daten mit den Meldedaten vor. Dieser erneute Abgleich ist nach den Erfahrungen aus dem nach § 14 Abs. 9 RBeitrStV bereits durchgeführten ersten Abgleich zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit besonders geeignet. Er ist datenschutzrechtlich unbedenklich, dies belegt insbesondere die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, auf die auch die Gesetzesbegründung verweist. Dies gilt umso mehr, als nach dem neu gefassten § 14 Abs. 10 RBeitrStV die Befugnis der Landesrundfunkanstalten zum Adressankauf und zur Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft vom Wohnungs- oder Grundstückseigentümer oder vom Verwalter

einer Wohnungseigentumsgemeinschaft nun bis zum Ende des Jahres 2020 ausgesetzt bleiben wird.

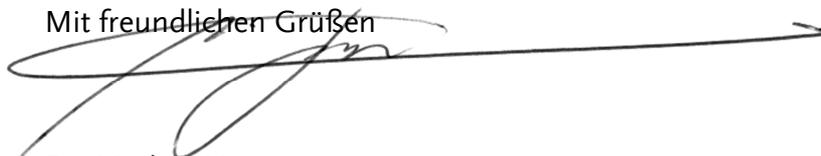
– **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**

Zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sehe ich von einer Bewertung weitestgehend ab. Deutschlandradio hat bislang keinen programmlichen Bedarf zur Verbreitung auch nur entwicklungsbeeinträchtigender Angebote gesehen. Es ist nicht absehbar, dass sich daran etwas ändert.

Deutschlandradio begrüßt allerdings die Stärkung des Privilegs in § 5 Abs. 6 JMStV durch eine Beweislastumkehr zugunsten der nachrichtlichen und politischen Berichterstattung. Journalistische Beiträge können zuweilen auf die Darstellung von an sich entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten nicht verzichten. Dies erkennt die Neuregelung an.

Ich hoffe, Ihre Beratungen mit meinen Zeilen zu nützen. Ich darf mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme noch einmal herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Höppener